

Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen; Genehmigung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. August 2013, RRB Nr. 2013/1530

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: Vom BWIS zum Konkordat	5
1.2 Entwicklung seit Inkrafttreten des Konkordats.....	5
1.3 Änderung vom 2. Februar 2012	6
1.4 Stand der Ratifizierung in ausgesuchten Kantonen	7
2. Verhältnis zur Planung	8
3. Auswirkungen	8
3.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen	8
3.2 Folgen für die Gemeinden, insbesondere Zuständigkeiten.....	9
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	9
5. Rechtliches.....	10
5.1 Zuständigkeit	10
5.2 Referendum.....	10
6. Antrag.....	10
7. Beschlussesentwurf	11

Beilagen

- Konkordatstext
- Bericht der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren vom 2. Februar 2012
- Synopse

Kurzfassung

Als Antwort auf die zunehmende Bereitschaft, anlässlich von Sportveranstaltungen Gewalt auszuüben, wurde am 15. November 2007 das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (nachfolgend Konkordat) beschlossen. Der Kanton Solothurn trat diesem mit Beschluss des Kantonsrats bei (KRB Nr. SGB 057/2008 vom 26. August 2008; BGS 511.514.1). Das Konkordat, dem alle Kantone beigetreten sind, ist im Kanton Solothurn seit 1. Januar 2010 in Kraft (BGS 511.514). Seine präventive Wirkung ist unbestritten. Dennoch kam es auch seither zu teilweise schwerwiegenden Ereignissen. Inmitten friedlicher Fans nutzen gewaltbereite Personen Sportveranstaltungen immer wieder für das Ausleben von Gewalt. Neben beträchtlichen Sachschäden stellt die Durchführung gewisser Sportveranstaltungen für die Polizei eine zusätzliche und anspruchsvolle Aufgabe dar, welche ihre personellen Ressourcen stark bindet. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen zeigte sich die Notwendigkeit der Anpassung und Ergänzung des Konkordats. Diese Änderung vom 2. Februar 2012, von der Plenarversammlung der KKJPD einstimmig verabschiedet, beinhaltet im Wesentlichen:

- Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der Klubs der obersten Spielklasse der Männer. Spiele der unteren Spielklassen können im Einzelfall für bewilligungspflichtig erklärt werden.
- Bewilligungen können mit Auflagen verbunden werden. Möglich sind Einschränkungen beim Alkoholverkauf, Regeln für den kontrollierten Verkauf von Eintrittskarten und für die An- und Rückreise der Fans sowie bauliche und technische Massnahmen. Zur verbesserten Durchsetzung verfügbarer Stadionverbote kann die Bewilligungsbehörde ausserdem anordnen, dass sich Besucherinnen und Besucher beim Zutritt zu Sportstätten auszuweisen haben.
- Verlängerung der geltenden Maximaldauer für Rayonverbote von einem auf drei Jahre. Ausserdem können solche Verbote neu Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.
- Neu gelten auch Tätlichkeiten und die Hinderung einer Amtshandlung als gewalttätiges Verhalten, welches die Anordnung der notwendigen Massnahme nach sich ziehen kann.
- Unter bestimmten Voraussetzungen wie etwa schwerer Sachbeschädigung oder bei Wiederholungstätern können Meldeauflagen neu ohne vorgängige Missachtung eines Rayonverbots angeordnet werden.
- Regelung der Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern nach gefährlichen Gegenständen im Rahmen der Zutrittskontrollen oder beim Besteigen von Fantransporten.

Zwar gehören derzeit keine Fussball- oder Eishockeymannschaften des Kantons Solothurn der obersten Spielklasse an. Die Möglichkeit, auch Freundschaftsspiele, Spiele der unteren Ligen oder anderer Sportarten für bewilligungspflichtig zu erklären und unter Auflagen zu bewilligen, kann jedoch auch für den Kanton Solothurn von Nutzen sein. Überdies kann dadurch ein unerwünschtes "Abwandern" gewaltbereiter Fans in unseren Kanton zu Spielen unterer Ligen wirksam verhindert werden.

Das geltende Konkordat wird mit Massnahmen ergänzt und angepasst, welche zur wirksamen Verhinderung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen notwendig und geeignet sind. Sie tragen zur Erhöhung der objektiven Sicherheit bei, indem sie - neben der Vermeidung von Sachschäden - insbesondere dem Schutz der friedlichen Zuschauerinnen und Zuschauer dienen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Genehmigung der Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

1. Ausgangslage

1.1 Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: Vom BWIS zum Konkordat

Das Eidgenössische Parlament schuf am 1. Januar 2007 mit einer Revision des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der Inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) neue Instrumente zur Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Dazu gehörten Aufbau und Betrieb des nationalen Informationssystems HOOGAN sowie die Möglichkeit, Rayonverbote, Ausreisebeschränkungen und Meldeauflagen zu erlassen und Polizeigewahrsam anzuordnen. Diese Bestimmungen wurden aufgrund der negativen Entwicklungen rund um Fussball- und Eishockeyspiele für die Durchführung der Fussball-Europameisterschaft 2008 und der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 in der Schweiz als unabdingbar erachtet. Weil die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Inneren Sicherheit den Kantonen zusteht, galten drei der genannten Instrumente (Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam) befristet bis Ende 2009.

Die Kantone ihrerseits haben das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (nachfolgend Konkordat; BGS 511.514) erarbeitet und die in die kantonale Zuständigkeit fallenden Bestimmungen des BWIS dorthin überführt. Die genannten Massnahmen, mit denen gute Erfahrungen gemacht wurden, sollten auch im Rahmen des normalen Spielbetriebs der grossen Publikumssportarten Fussball und Eishockey angewandt werden können. Der Kanton Solothurn trat dem Konkordat mit Beschluss des Kantonsrats (KRB Nr. SGB 057/2008 vom 26. August 2008; BGS 511.514.1) mit der klaren Mehrheit von 91 Stimmen bei, das Konkordat ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Zwischenzeitlich gilt es in allen Kantonen.

1.2 Entwicklung seit Inkrafttreten des Konkordats

Trotz Konkordat ist es in den letzten Jahren zu mehreren gewalttätigen Vorfällen gekommen. Tauriger Höhepunkt dürften die Ausschreitungen am 2. Oktober 2011 zwischen gewalttätigen Anhängern der Grasshoppers und des FC Zürich im Letzigrund sein. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Zuschauerinnen und Zuschauer sowie der Spieler musste das Spiel abgebrochen werden. Weiter kam es am 20. Mai 2013 anlässlich des Cupfinals zwischen den Grasshoppers und dem FC Basel in Bern zu Ausschreitungen. Dabei wurden sechs Personen leicht verletzt. In der Berner Innenstadt kam es zu Sachbeschädigungen.

Auch der Kanton Solothurn blieb nicht von Vorfällen verschont. Die Spiele zwischen dem FC Solothurn und dem FC Baden erforderten seit Mitte 2012 jeweils Polizeiaufgebote, um ein Aufeinandertreffen beider Fangruppen zu verhindern. Gegen mehrere Personen laufen Ermittlungsverfahren oder wurden Strafanzeigen u.a. wegen Landfriedensbruchs eingereicht. Am 15. März 2013 richteten die Fans des SC Langenthal auf dem Rückweg vom Eishockey Playoffspiel EHC Olten - SC Langenthal in einem Bus der Busbetriebe Olten AG grösseren Schaden an. Wiederum kam es zu Strafanzeigen gegen mehrere Personen wegen Landfriedensbruchs und Sachbeschädigung.

Solche Vorfälle verursachen hohe Kosten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf S. 7 und S. 12 des Berichts der KKJPD vom 2. Februar 2012, nachfolgend Bericht (siehe Beilage): Alleine für die Polizeieinsätze anlässlich von Fussball- und Eishockeyspielen geht die KKJPD konservativ geschätzt von rund 25 Millionen Franken pro Jahr aus. Die Vereine haben gemäss Bundesgericht Anspruch auf ein kostenloses Grundaufgebot der Polizei. Der SBB entstehen jährlich ungedeckte Kosten in der Grössenordnung von 3 Millionen Franken. Zudem wird oftmals der reguläre Bahnverkehr gestört.

Gemäss Bundesamt für Polizei (fedpol) ist in der Schweiz von 300 bis 400 Sportfans mit hoher Gewaltbereitschaft auszugehen, welche an Sportanlässen gezielt gewalttätige Auseinandersetzungen suchen beziehungsweise solche provozieren. Weitere 1'500 bis 2'000 Personen können situationsbedingt zu Gewalt neigen (Bericht S. 5).

Das Informationssystem HOOGAN enthält Informationen über Personen, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben (Art. 24a Abs. 1 BWIS). Gemäss Bericht waren per 1. März 2012 insgesamt 1'203 Personen in HOOGAN verzeichnet (Bericht S. 5). Die uns von fedpol im Juni 2013 übermittelten Zahlen der jeweils neu erfassten Personen ermöglichen einen Hinweis auf die Entwicklung der Gewalt:

2007: 47 Personen
 2008: 64 Personen
 2009: 256 Personen
 2010: 254 Personen
 2011: 317 Personen
 2012: 289 Personen
 2013 (Stand:12.06.2013): 137 Personen

Den sprunghaften Anstieg der Einträge im Jahr 2009 erklärt sich die KKJPD mit dem bewussten Verzicht der Fans auf Gewalttaten vor und während der Fussball-Europameisterschaft 2008, um so Spielsperren zu vermeiden. Nach Durchführung dieses Grossereignisses haben sie ihre selbst-aufgelegte Zurückhaltung offensichtlich aufgegeben. Gewalt wurde im gleichen Umfang wie vor der EURO 08 beziehungsweise in einem noch erheblicheren Ausmass verübt. Dementsprechend hat die Anzahl Einträge 2009 stark zugenommen.

1.3 Änderung vom 2. Februar 2012

Unter dem Eindruck gewalttätiger Vorfälle und der damit verbundenen finanziellen Schäden hat die KKJPD im Herbst 2009 in Zusammenarbeit mit fedpol nach Konsultation diverser Partner (Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS), Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS), Sicherheitskommission Swiss Olympics, Schweizerischer Fussballverband, Schweizerischer Eishockeyverband, Fussball-Nationalliga, Eishockey-Nationalliga) eine eigentliche Policy gegen Gewalt im Sport (nachfolgend Policy) entwickelt. Diese umfasst Massnahmen zur Identifizierung von Gewalttätern, Beschleunigung und Harmonisierung der Strafverfolgung und Erhöhung der Stadionsicherheit. Für den genauen Inhalt wird auf Seite 8 f. des Berichts verwiesen. Teilweise war die Policy durchaus erfolgreich. So erfolgen HOOGAN-Einträge heute systematisch mit Fotos der betroffenen Person. Insbesondere die Vereinheitlichung der Sanktionen für Verstösse im Umfeld des Sports durch die KSBS mittels Richtlinien ist als Erfolg zu werten.

Ausserdem wurde im Rahmen des sogenannten Runden Tisches gegen Gewalt im Sport im Dialog mit allen relevanten Partnern und auf freiwilliger Basis nach neuen Lösungsansätzen gesucht. Gewisse der gemeinsam erarbeiteten Massnahmen haben sich als durchaus erfolgreich erwiesen (z.B. flächendeckende Ausbildungen für Sicherheitsverantwortliche der Klubs und einheitliche Regeln für das Verfügen von Stadionverboten). Andere Ziele hingegen blieben aufgrund des Widerstands gewisser grosser Klubs teilweise (Einsatz von Szenenkennern, Ressour-

cenverstärkung bei der Identifikation, Auflagen für Klubs) unerreicht. Die Umsetzung anderer Massnahmen, welche als besonders wirkungsvoll zur Gewaltverhinderung erachtet werden, scheiterte aufgrund der fehlenden Kooperationsbereitschaft gewisser Partner gänzlich. Dies gilt insbesondere für die Einschränkung des Alkoholkonsums und die Vereinbarung und Umsetzung verbindlicher Regeln über die Abwicklung der An- und Rückreise der Fans. Aufgrund dieser Haltung musste die KKJPD feststellen, dass die im Dialog erarbeitete Selbstregulierung nicht genügt, um schwere Ausschreitungen zu verhindern.

Aufgrund dessen hat die KKJPD am 19. August 2011 beschlossen, die Änderung zum bestehenden Konkordat zu erarbeiten. Dabei wurde auch auf Erfahrungen aus dem umliegenden Ausland zurückgegriffen. Insbesondere die in verschiedenen Ländern seit längerem bestehende Bewilligungspflicht für gewisse Spiele dürfte, verbunden mit der Möglichkeit von Auflagen, dazu geführt haben, dass die Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen in England, Holland und Belgien rückläufig ist und dies, obwohl die Spiele teilweise unter einem deutlich geringeren Polizeiaufgebot durchgeführt werden.

Die angepassten und neuen Massnahmen sind insgesamt notwendig und tauglich, um die objektive Sicherheit sowohl auf dem Reiseweg als auch rund um die Austragungsorte und innerhalb der Stadien zu erhöhen. Insbesondere mit der Ermächtigung, im Rahmen der Zutrittskontrollen oder beim Besteigen von Fantransporten Durchsuchungen vorzunehmen, kann das Risiko der missbräuchlichen Verwendung pyrotechnischer oder anderer Gegenstände wirkungsvoll verringert werden. Mit der Minimierung des erheblichen Gefährdungspotentials solcher Gegenstände dürften Sportanlässe für friedliche Zuschauerinnen und Zuschauer an Attraktivität gewinnen.

Das Vernehmlassungsverfahren verlief grossmehrheitlich positiv. Auch wir haben mit Beschluss vom 10. Januar 2012 (RRB Nr. 2012/47) Stellung genommen und der Vorlage grundsätzlich zugestimmt. Damals vorgebrachte Optimierungsvorschläge, beispielsweise die Sanktionsmöglichkeit bei der Verletzung von Auflagen, wurden berücksichtigt. Die Stellungnahmen der einzelnen Vernehmlasser sind dem Bericht zu entnehmen.

1.4 Stand der Ratifizierung in ausgesuchten Kantonen

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat die Änderung im November 2012 genehmigt. Sie ist am 1. Juli 2013 in Kraft getreten.

Im Kanton Zürich wurde gegen die Genehmigung der Änderung das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 wurde die Änderung von 85,5 Prozent der Stimmenden angenommen. Die Änderung soll am 1. August 2013 in Kraft treten. Der Grosse Rat des Kantons Bern sprach sich mit Beschluss vom 20. März 2013 klar für die Änderung aus. Dagegen wurde das Referendum ergriffen.

Am 17. April 2013 unterbreitete der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dem Grossen Rat die Änderung zum Beschluss, obwohl er die neuen Massnahmen derzeit nicht als zwingend erachtet. Dieser Einschätzung dürften insbesondere die im Basler Polizeigesetz bereits heute verankerte Bewilligungspflicht und das insgesamt gute Funktionieren des sogenannten Basler Modells zugrunde liegen.

Der Änderung bereits zugestimmt haben die beiden Appenzell, Luzern, Neuenburg, Obwalden, St. Gallen und Uri. Im Kanton Zug kommt es am 22.09.2013 zur Volksabstimmung.

Die Änderung tritt für die zustimmenden Kantone in Kraft. Ein bestimmtes Quorum zustimmender Kantone wird nicht vorausgesetzt.

2. Verhältnis zur Planung

Die Vorlage fügt sich in den Legislaturplan 2009-2013 ein. Als strategisches Ziel nennt dieser die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, sowie als Handlungsziel die subjektive und objektive Sicherheit zu stärken. Die zielgerichtete Präventionsarbeit der Polizei ist auszubauen, so dass Gefahren und Straftaten möglichst verhütet werden können. Mit der gemeinsamen Ausarbeitung sachgerechter Auflagen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens werden nichtstaatliche Träger wie beispielsweise Sportveranstalter und Klubs in die Präventionsarbeit einbezogen. Entsprechend dem Handlungsziel wird die subjektive Sicherheit friedlicher Besucherinnen und Besucher von Sportveranstaltungen gestärkt und die objektive Sicherheit erhöht. Die Polizei orientiert sich in ihrem Handeln unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen an den wandelnden Bedürfnissen der Gesellschaft (Ziffer C.3.4.3 des Legislaturplans).

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Änderung dürfte kaum zu Mehrkosten führen. Die meisten Bestimmungen bilden die Rechtsgrundlage zur Vornahme bereits heute zulässiger Massnahmen unter geänderten Voraussetzungen. Dazu bedarf es nicht mehr Personal. Vorbehalten ist ein gewisser Schulungsbedarf.

Die neu im Konkordat genannte Möglichkeit, Durchsuchungen vorzunehmen (Art. 3^{ter} Abs. 1), stellt für die Polizei keine Neuerung dar: Bereits das geltende Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG, BGS 511.11) enthält eine Bestimmung, welche die Polizei ausserhalb von Strafverfahren berechtigt, Räume und Personen zu durchsuchen (§ 34^{bis} KapoG).

Die einzige neue staatliche Aufgabe ist die Bewilligungspflicht für bestimmte Spiele (Art. 3^{bis}). Im Kanton Solothurn gehört derzeit keine Fussball- oder Eishockeymannschaft der obersten Spielklasse an. Zu einem regelmässigen Ausstellen von Bewilligungen dürfte es demnach momentan nicht kommen. Sollten einzelne Hochrisikospiele der Bewilligungspflicht unterstellt werden, dürfte der dazu nötige Verwaltungsaufwand bescheiden sein.

Umgekehrt ist davon auszugehen, dass insbesondere aufgrund der Bewilligungspflicht Sportanlässe unter geringerem Polizeiaufgebot durchgeführt werden können. Mit der Genehmigung der Änderung durch bedeutsame Kantone wie Bern und Zürich darf mit weniger Einsätzen der Polizei Kanton Solothurn in diesen Kantonen gerechnet werden. Die geringere Anzahl ausserkantonaler Einsätze bedeutet allerdings nicht direkt Minderausgaben für den Kanton Solothurn. Denn die Standortkantone vergüten die Einsätze gestützt auf die IKAPOL-Vereinbarung (BGS 511.511). Die freigewordenen Personalressourcen können jedoch im eigenen Kanton eingesetzt werden. Dies trägt sowohl zur Steigerung des Sicherheitsempfindens als auch zur Erhöhung der objektiven Sicherheit bei.

Abschliessend weisen wir auf die Vorlage Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Polizei Kanton Solothurn) hin (RRB Nr. 2013/837 vom 14. Mai 2013), welche u.a. die Änderung des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) vorsieht: Bislang konnten für Verfügungen gestützt auf das Konkordat keine Gebühren erhoben werden. Neu soll die Polizei Kanton Solothurn dem Verursacher eine Gebühr von 100-500 Franken auferlegen (n§ 103^{quater} GT).

3.2 Folgen für die Gemeinden, insbesondere Zuständigkeiten

Die Massnahmen gestützt auf das Konkordat werden grossmehrheitlich von der Polizei Kanton Solothurn verfügt. Diese Zuständigkeitsregelung gilt grundsätzlich unverändert. Lediglich die Spielbewilligungen werden, da sie als sicherheitspolizeiliche Massnahmen zur Gefahrenabwehr der Lokalen Sicherheit zuzurechnen sind, von den zuständigen Behörden des jeweiligen städtischen Austragungsortes auszustellen sein. Dies entspricht Ziffer 5.1 der geltenden Aufgabenteilung gemäss Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn vom 6. Juli 2010 (BGS 511.155.1). Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, bei der Erarbeitung der Auflagen, sowie bereits bei der Frage, ob im Einzelfall ein Spiel einer unteren Liga der Bewilligungspflicht zu unterstellen sei, werden sich die zuständigen Stadtbehörden jeweils mit der Polizei Kanton Solothurn abzusprechen haben. In den anderen Gemeinden wird die Kantonspolizei eine allfällige Bewilligung ausstellen.

Der je nach Austragungsort zuständigen Behörde obliegt im Übrigen die Entscheidung, ob sie private Sicherheitsunternehmen, welche vom Veranstalter mit den Zutrittskontrollen beauftragt sind, zur Vornahme von allgemeinen Durchsuchungen i.S. von Artikel 3^{ter} Absatz 2 des Konkordats ermächtigen oder ob sie diese Durchsuchungen der Polizei vorbehalten wollen.

Diese neuen Aufgaben der Städte führen zu einem überschaubaren Mehraufwand. Allerdings sind diesem die positiven Auswirkungen der Änderung gegenüberzustellen, welche sich gerade auch in den Städten zeigen dürften. So ist mit einer Abnahme der Ordnungsdiensteinsätze durch die Stadtpolizeien zu rechnen. Auch von einem Rückgang der Sachbeschädigungen rund um Bahnhöfe und Stadien dürften insbesondere die Städte profitieren.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Mit der Genehmigung der Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats übernimmt der Kanton Solothurn die einzelnen geänderten und neuen Bestimmungen. Der geänderte Konkordatstext sowie der Bericht der KKJPD mit den dazugehörigen Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen bilden integrierende Bestandteile dieser Vorlage. Der genannte Bericht erörtert die einzelnen Änderungen und Neuerungen detailliert. Aus diesem Grund verweisen wir an dieser Stelle grundsätzlich auf den beiliegenden geänderten Konkordatstext sowie die ebenfalls beiliegenden Erläuterungen der KKJPD.

Ergänzend machen wir darauf aufmerksam, dass es sich bei den Änderungen mit Ausnahme der Bewilligungspflicht für Spiele der obersten Spielklasse um Kann-Vorschriften handelt. Der Polizei Kanton Solothurn ist es demzufolge auch weiterhin möglich, die je nach Ausgangslage verhältnismässige, insbesondere nötige Massnahme, anzuordnen. Das geltende Kaskadensystem des Konkordats hat weiterhin Gültigkeit (S. 26 des Berichts), die Polizei kann das Konkordat wie bis anhin massvoll umsetzen. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, Personen nach verbotenen Gegenständen, insbesondere pyrotechnischen Gegenständen, unter den Kleidern und am ganzen Körper zu durchsuchen. Dies ist lediglich bei einem konkreten Verdacht zulässig. Ausserdem dürfen solche Durchsuchungen zwingend nur von Polizeiangehörigen des gleichen Geschlechts und in nicht einsehbaren Räumen durchgeführt werden (Art. 3^{ter} Abs. 1). Die Delegation dieser qualifizierten Durchsuchungen an private Sicherheitsunternehmen ist ausgeschlossen. Die Inkaufnahme einer solchen Durchsuchung ist im Interesse der Sicherheit des friedlichen Publikums gerechtfertigt.

Die Bestimmung über den Polizeigewahrsam wurde nicht geändert.

5. Rechtliches

5.1 Zuständigkeit

Gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) ist der Regierungsrat zum Abschluss von Konkordaten und somit auch zu deren Änderung zuständig. Dem Kantonsrat ist die Änderung des Konkordats zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 72 Abs. 1 KV und Ziff. 3 des KRB Nr. SGB 057/2008 vom 26. August 2008 zum Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen).

5.2 Referendum

Einerseits erweitert die Änderung geltende Pflichten des Konkordats, andererseits führt sie eine neue Pflicht ein (Bewilligungspflicht von Spielen der obersten Ligen). Es handelt sich somit um eine Änderung von gesetzeswesentlichem Inhalt.

Der Beitritt zu einem solchen Konkordat unterliegt dem obligatorischen Referendum, sofern ihn der Kantonsrat mit weniger als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschliesst (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Wird der Beitritt zu einem Konkordat von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen, unterliegt er dem fakultativen Referendum (Artikel 36 Abs. 1 Bst. b KV). Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Genehmigung von Änderungen geltender Konkordate und somit für die Genehmigung der Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats gemäss Beschlussesentwurf.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen; Genehmigung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. August 2013 (RRB Nr. 2013/1530), beschliesst:

1. Die Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen tritt an jenem Datum in Kraft, an dem der Genehmigungsbeschluss rechtskräftig wird.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS